

Vademecum Ärztlicher Notfalldienst Kanton Thurgau

1. Einleitung und Zweck

Dieses Vademecum dient als Orientierungshilfe für Ärztinnen und Ärzte, die neu im Kanton Thurgau tätig sind und sich am ärztlichen Notfalldienst beteiligen. Es fasst die wichtigsten rechtlichen Grundlagen, organisatorischen Strukturen sowie praktischen Abläufe zusammen. Das Dokument ersetzt nicht die verbindlichen Reglemente, sondern soll einen praxisnahen Überblick und eine rasche Einstiegshilfe bieten.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die Pflicht zur Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst ergibt sich aus dem Gesundheitsgesetz des Kantons Thurgau (§§ 18 und 19).

Alle Ärztinnen und Ärzte mit einer gültigen Berufsausübungsbewilligung (BAB) sind unabhängig von ihrer Mitgliedschaft verpflichtet, sich am Notfalldienst zu beteiligen. Die Ärztesgesellschaft Thurgau (ÄTG) ist vom Kanton mit der Organisation und Sicherstellung des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes beauftragt.

3. Rolle der Ärztesgesellschaft Thurgau

Die ÄTG organisiert den Notfalldienst, erlässt Reglemente und Verordnungen und überwacht deren Umsetzung. Sie koordiniert die regionalen und überregionalen Notfalldienstkreise, betreibt die Notfallkommission und stellt ein zentrales Planungstool (Docbox) für die Dienstplanung zur Verfügung.

4. Struktur der Notfalldienste

Der ambulante Notfalldienst im Kanton Thurgau gliedert sich in:

- Regionale hausärztliche und pädiatrische Notfalldienste
- Notfallpraxen Ost und West (und pädiatrische Notfallpraxis)
- Spezialärztliche Notfalldienste (Psychiatrie, Augenheilkunde, HNO)
- Amtsarztdienst Plus (integrierter Hintergrunddienst)

Diese Dienste ergänzen sich gegenseitig und gewährleisten neben den Notfallstationen der stationären Einrichtungen eine flächendeckende Versorgung rund um die Uhr.

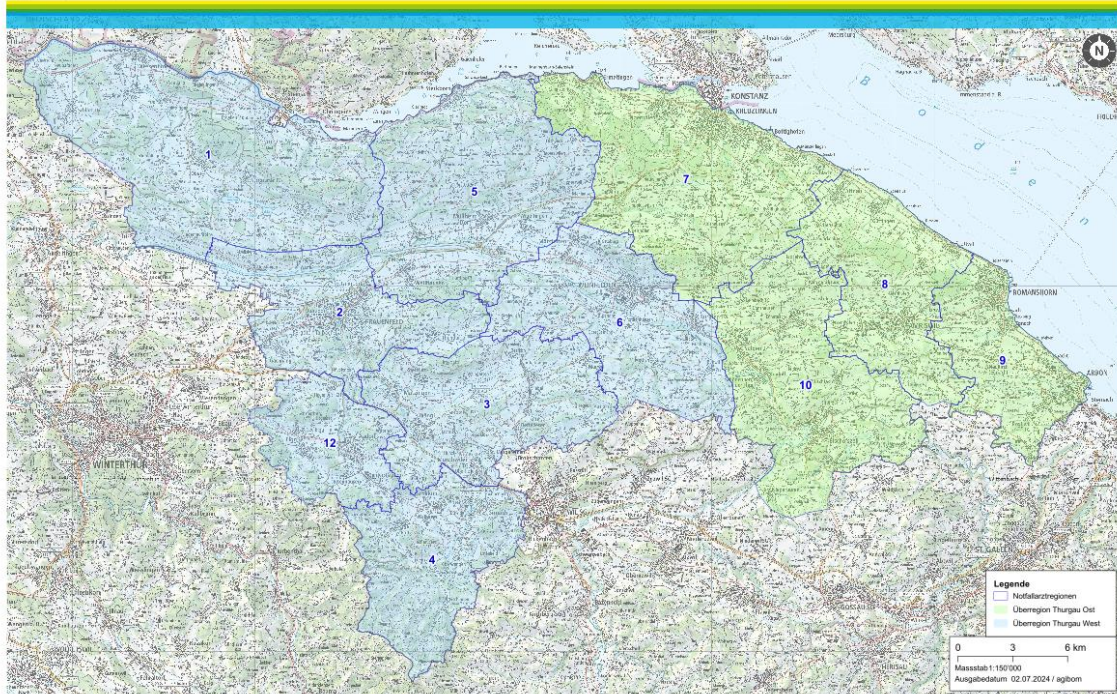
5. Notfallregionen und Dienstkreise

Der Kanton Thurgau ist im hausärztlichen Grundversorgerdienst in regionale Notfallkreise eingeteilt, welche den Überregionen Thurgau Ost und Thurgau West zugeordnet sind. Der Amtsarztdienst Plus ist halbkantonsweise organisiert und die spezialfachärztlichen Dienste

decken jeweils den ganzen Kanton mit einer dienstleistenden Person ab. Details dazu können der angehängten Karte entnommen werden.

Amt für Geoinformation
Notfallregionen Kanton TG
Anpassung Überregion TG Ost

Thurgau



Quelle: Kantonale Verwaltung Thurgau, Bundesamt für Landestopografie
© Amt für Geoinformation Kanton Thurgau

6. Dienstpflicht – Umfang und Berechnung

Die Dienstpflicht richtet sich nach dem individuellen Arbeitspensum.

1700 Arbeitsstunden pro Jahr entsprechen 100 % Dienstpflicht.

Teilzeitpensen werden proportional berechnet.

Arbeitspensen unter 20 % (weniger als 340 Stunden pro Jahr) gelten als Kleinpensen ohne Dienstpflicht.

Pensumsänderungen müssen bei der Notfallkommission beantragt werden und mittels Stundennachweis aus dem Praxisspiegel oder der Praxissoftware belegt werden. Jegliche Pensumsänderungen, die von der BAB abweichen sind dem Amt für Gesundheit zu melden.

7. Beginn und Ende der Dienstpflicht

Die Dienstpflicht beginnt mit der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit im Kanton Thurgau und endet mit deren Aufgabe oder Pensionierung.

8. Dienstleistungspflichten

Der Notfalldienst ist persönlich zu leisten. Die diensthabende Ärztin oder der diensthabende Arzt muss jederzeit erreichbar und innert nützlicher Frist einsatzbereit sein.

Ferienabwesenheiten sind wenn möglich durch Stellvertretungen zu regeln.

9. Dispensationen und Reduktionen

Gesuche um Befreiung oder Reduktion der Dienstpflicht sind schriftlich und begründet an die Notfallkommission der ÄTG zu richten.

Als mögliche Gründe gelten unter anderem:

- Krankheit oder Unfall
- Schwangerschaft und Mutterschaft
- Betreuung von Kleinkindern
- Tätigkeit als praktizierende Amtsärztin oder praktizierender Amtsarzt
- Parlamentarische Tätigkeiten
- Fachliche Gründe (fehlende fachliche Qualifizierung für den hausärztlichen, pädiatrischen Notfalldienst oder einen spezialfachärztlichen Dienst)

Kurzfristige Ausfälle bis zu zwei Monaten werden durch die regionalen Notfallkreise geregelt.

Entscheide der Notfallkommission können innert 20 Tagen an den Vorstand der ÄTG weitergezogen werden.

Weitere Rekurse richten sich an das zuständige kantonale Departement.

10. Ersatzabgaben

Bei Reduktion oder Befreiung von der Dienstpflicht aus fachlichen oder medizinischen Gründen ist eine Ersatzabgabe geschuldet.

Diese beträgt 1.5 % des AHV-pflichtigen Einkommens aus ärztlicher Tätigkeit am Patienten, maximal CHF 5'000 pro Jahr. Die Ersatzabgaben fliessen in den Notfalldienstfonds.

In schwerwiegenden Krankheitsfällen kann im Rahmen der geltenden Härtefallregelung ein Gesuch an den Kanton gestellt werden zur Erlassung der gesetzlich geforderten Ersatzabgabe.

11. Notfalldienstfonds

Der Notfalldienstfonds dient der Finanzierung des Notfalldienstsystems und wird alimentiert aus den Ersatzabgaben und Strukturzahlungen des Kantons.

Er wird unter anderem für die Entschädigung von Pikettdiensten der spezialfachärztlichen Notfalldienste, die Arbeit der Notfallkommission und die Dienstplanung sowie die Schadloshaltung bei uneinbringlichen Honoraren aus dem Notfalldienst eingesetzt.

12. Dienstplanung und Docbox

Die Dienstplanung erfolgt über das von der ÄTG zur Verfügung gestellte Planungssystem Docbox. Die ÄTG beauftragt einen Dienstplaner, welcher die Einteilung und Detailplanung aufgleist und sowohl die Grundversorgerdienste (regionale Dienste, Notfallpraxen, Amtsarzt dienst Plus) als auch Teile der spezialfachärztlichen Dienstplanung ausführt.

Die Docbox beinhaltet eine Tauschbörse zur Abgabe und Übernahme von Diensten. Die Dienstplanung ist verbindlich und ein allfälliges Abtauschen oder Abgeben von Diensten geschieht eigenverantwortlich.

13. Notfallpraxen Ost und West

Die Notfallpraxen Ost und West werden in Zusammenarbeit mit der Spital Thurgau AG betrieben.

Die Notfallärztinnen und Notfallärzte sind dort angestellt und erhalten eine Stundenentschädigung.

Der Einsatz in der Notfallpraxis ist Teil der ordentlichen Notfalldienstpflicht im allgemein internistischen (hausärztlichen) Notfalldienst.

14. Amtsarzt dienst Plus

Der Amtsarzt dienst Plus ist ein kantonsweiter 24/7-Pikettdienst aufgeteilt auf zwei Regionen. Er beinhaltet die Fusion des früheren Amtsarzt dienstes mit dem den Notfallpraxen angegliederten Hintergrunddienst.

Der Amtsarzt dienst beinhaltet hoheitliche Tätigkeiten zuhanden der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei (Aussergewöhnliche Todesfälle, Prüfung Hafterstellungsfähigkeit, Blutentnahmen, Beurteilungen) und im Hintergrunddienst Grundversorgertätigkeiten wie Leichenschauen und Besuche in Pflegeheimen und Privathaushalten. Dazu beinhaltet der Dienst die Überprüfung von Rückbehaltungen in den psychiatrischen Kliniken.

Teilnehmende Ärztinnen und Ärzte erfüllen damit ihre Notfalldienstpflicht teilweise und erhalten eine Reduktion der regionalen Dienstpflicht um 50 % und eine Freistellung von der Tätigkeit auf den Notfallpraxen.

Der Amtsarzt dienst Plus beinhaltet eine Pikettdienstentschädigung und eine Entlohnung der hoheitlichen Tätigkeiten im Stundenlohn über den Kanton (gemäss Entschädigungsreglement vom Mai 2023).

15. Wichtige Kontakte

Allgemeine Korrespondenz und Gesuche an die Notfallkommission:

Ärztegesellschaft Thurgau

Zeughausstrasse 16

8500 Frauenfeld

E-Mail: admin@aerzte-tg.ch

Reglemente und Weisungen:

www.aerzte-tg.ch (Notfall – Mitgliederbereich)

Dienstplanung:

- Ost: dienstplanung-tgost@bluewin.ch
- West: dienstplanung-tgwest@bluewin.ch

Leiter Ressort Dienst & Präsident Notfallkommission ÄTG

Dr. med. Urs Streckeisen

Luxburgstrasse 9

9322 Egnach

ursstreck@gmx.ch